

## Vereinbarung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

letztendlich vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen Anhalt  
Regionalbereich Mitte  
Tessenowstraße 12  
39114 Magdeburg

nachfolgend genannt **„Straßenbauverwaltung“**,

der Stadt Genthin  
Marktplatz 3  
39307 Genthin

vertreten durch den Bürgermeister

nachfolgend genannt **„Stadt“**

und dem Trinkwasser – und Abwasserverband  
Rathenower Heerstraße 25  
39307 Genthin

vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer

nachstehend genannt **„TAV“**

über das Vorhaben **B 1 OD Genthin, Werderstraße**

auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Ortsdurchfahrtenrichtlinie (ODR) 2008, insbesondere Nr. 12 (1) und der sonstigen für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

### **Bearbeitungsergebnis der gemeinsamen Abstimmung zwischen LSBB/Stadt Genthin/Planer vom 15.10.2014**

#### **§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung**

- 1) Die Stadt der TAV und die Straßenbauverwaltung kommen überein zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Genthin im Zuge der Bundesstraße 1 von von NK 3538 052 Stat. 0,840  $\hat{=}$  Bau –km 0+660 bis NK 3538 052 Stat. 1,220  $\hat{=}$  Bau – km 1+040 und die Trinkwasserringleitung im Bereich des Knotens B 1/Berliner Chaussee/ Große Schulstraße als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen. Das entspricht einer Ausbaulänge der Straße von 380 m (Anlage 1). (sh. Entwurf)

- (2) Art und Umfang werden wie folgt beschrieben:
- a) Grundhafter Ausbau der Fahrbahn einschließlich Umleitung
  - b) Beschilderung und Markierung
  - c) Neubau von Radwegen einschl. anliegende Bordanlage
  - d) Ausbau der Einmündung Große Schulstraße ; Berliner Chaussee
  - e) Anpassung der Lichtzeichenanlage
  - f) Baumfällungen
  - g) Herstellung einer Entwässerungsanlage einschl. Straßeneinläufe
  - h) Wiederherstellung der verdrängten Teile der Straßenbeleuchtung Im Verhältnis zur Fahrbahngröße
  - i) Herstellung der Zufahrten und Gehwege einschließlich Rasenansaat
  - j) Parkstreifen einschl. Bordanlage zur Fahrbahn
  - k) Wiederherstellung und Ergänzung der Begrünung und Bepflanzung, soweit durch Forderungen des Umwelt- und Naturschutzes und der kommunalen Baumschutzsatzung erforderlich
  - l) Erneuerung der Trinkwasserringleitung DN 300 im Stahlschutzrohr im Bereich der Einmündung Berliner Chaussee/ Schulstraße

## § 2 - Durchführung der Baumaßnahme

- 1) Im Rahmen der gemeinsamen Ausschreibung ist die Straßenbauverwaltung für die Ausschreibungsunterlagen und die Vertragsbestandteile der Maßnahmen nach § 1 (2) Buchstabe a) bis f) zuständig. Die Stadt ist für die Ausschreibungsunterlagen und die Vertragsbestandteile der Maßnahme nach § 1 (2) Buchstabe i und j) zuständig, auf der Grundlage der vom Ingenieurbüro Seidel Genthin erarbeiteten und gemeinsam abzustimmenden Planunterlagen.
- 2) Diese Ausschreibung erfolgt in 2 Losen.  
Los 1 umfasst die Leistungen nach § 1 (2) Buchstabe a) bis d) . Für die Aufstellung und Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung, die Vergabe, die Bauüberwachung und Abrechnung ist die Straßenbauverwaltung zuständig.  
Los 2 umfasst die Leistungen nach § 1 (2) Buchstabe g) , i), j). Für die Aufstellung und Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung, die Vergabe, die Bauüberwachung und die Abrechnung ist die Stadt zuständig.  
Los 3 umfasst die Leistungen nach § 1 (2) Buchstabe l). Für die Planung, die Aufstellung und Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung, die Vergabe, die Bauüberwachung und die Abrechnung ist der TAV zuständig.
- 3) Das gemeinsame Ausschreibungsverfahren führt die Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit der Stadt und dem TAV durch. Die Prüfung und Wertung der Angebote führt jeder Vereinbarungspartner für sein Los selbst durch. Die Straßenbauverwaltung , die Stadt und der TAV erteilen dem in der Gesamtbewertung aller Teilleistungen günstigsten Bieter den Zuschlag.
- 4) Die Bepflanzung und die Beleuchtung nach § 1(2) Buchstabe h) und k) werden durch die Stadt gesondert durchgeführt.
- 5) Die technische Anpassung der Lichtzeichenanlage und die Baumfällungen nach § 1(2) Buchstabe e) und f ) werden durch die Straßenbauverwaltung gesondert vergeben.

- 6) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam in getrennten Protokollen durch den Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Jeder Vereinbarungspartner überwacht die Gewährleistungsfristen der Bauteile, die in seiner Baulast liegen und informiert über aufgetretene Mängel unverzüglich den Vereinbarungspartner, der die Leistungen vergeben hat. Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer macht der Vereinbarungspartner geltend, der die Leistung vergeben hat.
- 7) Die Vertragserfüllungsbürgschaften und die Bürgschaften für Mängelansprüche lässt sich jeder AG für sein Los ausstellen.
- 8) Zur Durchführung der Maßnahme wird für alle Lose ein gemeinsamer Baustellenkoordinator (SiGeKo) durch den Auftraggeber von Los 1 bestellt.
- 9) Es wird angestrebt, die Bauüberwachung für die Lose 1 - 3 an ein gemeinsames Ingenieurbüro zu vergeben.

### **§ 3 Kosten der Fahrbahnen und Gehwege**

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn. Das sind insbesondere
  - der Straßenbau sowie Markierung und Beschilderung
  - Neubau der Radwege
  - Ausbau der Einmündung
  - Baumfällungen und Herstellung der Ersatzpflanzung
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für den Bau der Nebenanlagen. Das sind insbesondere
  - der Gehweg
  - die Rasenansaat bzw. Begrünung und Bepflanzung zwischen Gehweg und Grundstücksgrenze

### **§ 4 Oberflächenentwässerungsanlagen**

- 1) Die Kosten der Anlagen für die Oberflächenentwässerung trägt die Stadt. Die Straßenbauverwaltung leistet hierfür einen Kostenbeitrag. Dieser beträgt pauschal entsprechend der ODR 2008 in Verbindung mit dem ARS 12/2012 410 € pro Straßeneinlauf und 146 €/lfd. m Straße einschließlich der Leitung zur Vorflutleitung .  
(Diesbezügliche erfolgt noch eine Anpassung zum Zuschlag für erhöhte Anforderungen auf der Grundlage der Vorabstimmungen vom 16.10.2014/ werden zeitnah eingearbeitet. )
- 2) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen der Stadt an die Straßenbauverwaltung abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung des Regenwasserkanals und der Straßenabläufe einschließlich der Zuleitungen zum Kanal, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlagen vom Grunde auf, wenn sie abgängig sind. Soweit die Entwässerungsanlage im Bereich der Grundfläche des Bundes liegt oder verlegt wird, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Nutzungsvertrag.

- 3) Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in ihre Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen.

## § 5 Kreuzungen und Einmündungen

Die Kosten für die Anpassung der Einmündungen der kommunalen Straßen trägt nach § 12 (3a) FStrG die Straßenbauverwaltung allein, da der durchschnittliche tägliche Verkehr diesen Straßen augenscheinlich unter 20 % des Verkehrs der B 1 beträgt.

## § 6 Änderung von Versorgungsleitungen

- 1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen an gemeindlichen Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie veranlasst auch die Änderung und Sicherung von Leitungen Dritter, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.
- 2) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen an der Trinkwasser- und Abwasserleitungen hat der TAV durchzuführen. Die Kostentagung ergibt sich aus dem Rahmenvertrag.
- 3) Die Durchführung der notwendigen Änderungen und Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung.
- 4) Die Kosten der Änderung und Sicherung von Leitungen Dritter trägt der Partner, der diese veranlasst.
- 5) Die Benutzung von Straßengrundstücken durch gemeindliche Leitungen und den Leitungen des TAV ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

## § 7 Grunderwerb

- 1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für das Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt im Verhältnis der neu geschaffenen Fahrbahnbreiten und Gehbahnen geteilt.  
Breiten: 7,20 m Fahrbahn, 2x2,35 m = 4,70 m Radweg, 2x2,30 m = 4,60 m Gehweg  
Straßenbauverwaltung:  $(7,20+4,70)/(7,20+4,70+4,60) \times 100 = 72,12\%$   
Stadt:  $4,60/(7,20+4,70+4,60) \times 100 = 27,88\%$
- 2) Den Grunderwerb führt derjenige Partner durch in dessen Eigentum die zu erwerbende Fläche übergeht.
- 3) Soweit der Grunderwerb nur für den Straßen- und den Radwegbau anfällt, trägt die Straßenbauverwaltung die anfallenden Kosten allein. Ist der Grunderwerb nur für den Gehweg erforderlich trägt die Stadt die Kosten allein.
- 4) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gem. § 6 FStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Partner über.

- 5) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
- 6) Die Schlussvermessung wird von der Straßenbauverwaltung auch namens der Stadt beantragt. Die Kosten werden entsprechend Absatz 1 zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung geteilt.

### **§ 8 Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung**

- 1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden wie die Grunderwerbskosten nach § 7 (1) geteilt.
- 2) Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und –räumung, die Umleitung, die Verkehrssicherung und den Sigeko werden im Verhältnis der jeweiligen Kostenanteile zwischen der Stadt, dem TAV und der Straßenbauverwaltung geteilt.

### **§ 9 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG.

### **§ 10 Straßenbeleuchtung**

- 1) Die Stadt ist für die Planung, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der gesamten Straßenbeleuchtung verantwortlich.
- 2) Die Kosten für die Verlegung der vorhandenen Beleuchtungsanlage werden bei Gemeinschaftsmaßnahmen im Verhältnis der Fahrbahnbahnen zur Gehweg- und Parkstreifenbreite (vgl. § 7 Abs. 1) aufgeteilt.
- 3) Die Mehrkosten für zusätzliche und bessere Leuchten trägt die Stadt

### **§ 11 Zufahrten und Zugänge**

- 2) Die Kosten für die Anpassung der Zufahrten im Bord- und Radwegbereich trägt die Straßenbauverwaltung.
- 3) Die Kosten für die Zufahrten im Bereich des Parkstreifens, des Gehweges und vom Gehweg zur Grundstücksgrenze trägt die Stadt.

### **§ 12 Verwaltungskosten**

Die Vereinbarungspartner stellen sich keine Verwaltungskosten in Rechnung.

### **§ 13 Zahlungspflicht und Abrechnung**

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Die Kostenanteile der Stadt belaufen sich auf ..... € ( Hierzu bedarf es der Überarbeitung nach Festlegung der Entwässerungsparameter vom 16.10.2014/ wird zeitnah eingearbeitet )

- (2) Der Straßenbaulastträger erstattet der Stadt für seinen Pauschalanteil an der Entwässerungseinrichtung einen Betrag nach § 4 in Höhe für die Leitungen von 380 m x 146 €/lfd.m = ..... €  
Straßeneinläufe von 30 St. x 410 €/St. = ..... €  
(wird zeitnah angepasst, nach Abst. Vom 16.10.2014)
- (3) Die Abrechnung der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Straßenbaulastträger.
- (4) Die Vereinbarungspartner leisten dem jeweils anderen entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird dem Vereinbarungspartner eine prüffähige Abrechnung über den zu übernehmenden Kostenanteil übersandt.
- (5) Die Stadt, der TAV und der Straßenbaulastträger verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihnen an den jeweils anderen Partner zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit ein Partner gegenüber dem anderen Partner mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen zu zahlen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO.
- (6) Der Straßenbaulastträger ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.
- (7) Die angegebenen Kosten und der Ablösebetrag für die Straßenbauleistungen basierend auf den bestätigten Entwurfsunterlagen vom Mai 2013 und der Kostenberechnung (AKS) vom 03.07.2014 (Anlage 2). ( ist noch vorzulegen)  
Die endgültigen Kosten ergeben sich auf der Grundlage der zwischen den Partnern abzustimmenden Ausführungsplanung und aus der Schlussrechnung der Bauleistungen.
- (8) Für die notwendigen Baumfällungen ist eine gesonderte Entscheidung durch die Stadt zu treffen. ( Entschädigungszahlungen sind auszuschließen. Stadt hat zu entscheiden, ob sie die Fällung eigenverantwortlich durchführt, oder ob das Stammholz weiter im Eigentum der Stadt bleibt und von Baustelle abzuholen ist)

## § 14 Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Baulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Danach übernimmt  
der Bund: Fahrbahn, Gosse und Radwege mit Hochborden an der Fahrbahn  
die Stadt: Gehwege, Zufahrten, Zugänge, Angleichung hinter den Gehwegen, Parkstreifen mit Hochborden zum Radweg , Regenwasserkanal mit Vorflutleitung und mit Straßenabläufe und deren Anschlussleitungen  
sowie den Ersatzpflanzungen  
der TAV: Trinkwasserleitung
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass zur Baulast der Radwege in der Ortsdurchfahrt eine gesonderte Entscheidung getroffen werden soll.

- (3) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon,  
übernehmen die Vereinbarungspartner die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

### § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung wird vierfach gefertigt. Die Stadt und der TAV erhalten je eine und  
der Straßenbaulastträger zwei Ausfertigungen  
(2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Magdeburg,  
Für die Straßenbauverwaltung

Genthin,.....  
Für die Stadt

.....  
Pöhlert m.d.W.d.G.b.  
Regionalbereichsleiter

.....  
Barz  
Bürgermeister

Genthin, den .....  
Für den TAV

.....  
Verbandsgeschäftsführer

